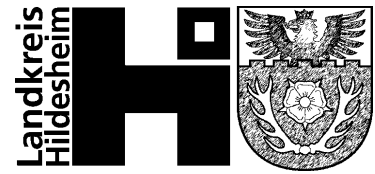


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2007

Herausgegeben in Hildesheim am 02. Mai 2007

Nr. 18

Inhalt	Seite
27.03.2007 - Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim	282
18.04.2007 - Öffentliche Zustellung an Herrn Rainer Ulbrich, wohnhaft gewesen in Hannover	287
25.04.2007 - Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diekholzen	288

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

VERORDNUNG

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim

Augrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) und des § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003, S. 2), geändert durch Gesetz vom 30.10.2003 (Nds. GVBl. S. 367), hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgende Verordnung erlassen, die für den Bezirk der Gemeinde Nordstemmen gilt.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen innerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit sie dem Verkehr dienen. Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Muldengossen, Straßenseitengräben, Böschungen, Stützmauern sowie Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Grün-, Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze, Friedhöfe, Sportanlagen, Gedenkstätten und sonstige Anpflanzungen sowie Uferanlagen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung.

§ 2

Schutz von Anlagen

In Anlagen ist es untersagt, mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen (ausgenommen Krankenfahrstühle und Kleinfahräder für Kinder) zu fahren; ebenso ist das Reiten untersagt. Diese Verbote gelten nicht, soweit bestimmte Wege in öffentlichen Anlagen durch Beschilderung ausdrücklich für bestimmte Benutzungsarten freigegeben sind.

§ 3

Hausnummern

- (1) Die von der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Hauses nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches zu befestigenden Hausnummernschilder sind an der Straßenseite neben oder über dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Hauseingängen ist jeder Eingang mit der für ihn festgesetzten Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer zusätzlich an der Straßenseite des Gebäudes, die dem Hauseingang am nächsten liegt, unmittelbar an der Gebäudeecke anzubringen. Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der

Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer außer an den Gebäuden auch am Grundstückseingang anzubringen.

- (2) Die Hausnummern sind an Gebäuden in einer Höhe von 2,00 bis 2,50 m anzubringen. Sie müssen stets sichtbar und lesbar sein. Die Hausnummern sind bei Bedarf zu erneuern.
- (3) Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein, dass sie von der Straße aus leicht zu lesen sind; sie müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben.
- (4) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch lesbar ist.

§ 4

Hundehaltung

- (1) Hundehalterinnen oder Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten haben als verantwortliche Personen zu verhüten, dass ihr Tier
 1. außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke unbeaufsichtigt umherläuft
 2. Menschen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
- (2) Die Hundehaltung hat so zu erfolgen, dass das Tier sicher untergebracht ist und auch im Wohnhaus oder in der Privatwohnung von Unbefugten nicht freigelassen werden kann.

Private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, müssen ausbruchsicher und so beschaffen sein, dass Unbefugte sie nicht betreten und Hunde sie nicht unbeaufsichtigt verlassen können.
- (3) Hunde, die Menschen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen, handeln in Angriffsabsicht. Ein gefährdendes Anspringen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn ein Mensch oder Tier sich objektiv nachvollziehbar durch das Anspringen in seinem körperlichen oder seelischen Wohlbefinden beeinträchtigt sieht. Nicht erforderlich ist, dass der Hund, wie beim Anfallen, den Menschen oder das Tier verletzen will.

Hunde, die Menschen oder Tiere lediglich spielerisch anspringen, handeln nicht in Angriffsabsicht. Bei der Unterscheidung zwischen Spiel- oder Angriffsabsicht kommt es auf die Sicht der bedrohten Personen an, nicht auf die Absicht des Hundes oder auf den Blickwinkel der verantwortlichen Person.
- (4) Die verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1 muss körperlich und geistig willens und in der Lage sein, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen. Sicher geführt wird ein Hund, wenn Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 wirksam verhindert werden können.
- (5) Auf öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportanlagen, Schulhöfe, Friedhöfe sowie in öffentlich zugängliche Kindergärten und öffentlich zugängliche Freibäder dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Das Mitnahmeverbot gilt nicht für Blindenführhunde.
- (6) Vorbehaltlich des Leinenzwangsgebotes nach Abs. 7 und unbeschadet der nach Abs. 8 für bissige Hunde geltenden Bestimmungen, dürfen Hunde auf öffentlichen Verkehrsflächen unangeleint nur geführt werden, wenn sie gut abgerichtet sind und auf Zuruf gehorchen.

Sie müssen von geeigneten Personen im Sinne von Abs. 4 begleitet sein, die ausreichend auf sie einwirken können. Eine Hundeleine ist mitzuführen und dem Hund anzulegen, wenn anders eine nach Abs. 1 Nr. 2 drohende Gefahr nicht abgewendet werden kann.

- (7) Hunde in öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie Hunde bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, wie bei Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten unter freiem Himmel, sind angeleint zu führen.

Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer Laufleine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann.

Mehrere angeleinte Hunde dürfen nur gleichzeitig geführt werden, wenn alle Hunde jederzeit sicher beherrscht werden können.

- (8) Bissige Hunde dürfen über das für alle Hunde geltende Mitnahmeverbot des Abs. 5 hinaus, auch auf öffentlich zugängliche Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte nicht mitgenommen werden.

Ein bissiger Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 NHundG festgestellt worden ist, darf auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur angeleint und mit einem Maulkorb versehen von einer geeigneten Person im Sinne von Abs. 4 so geführt werden, dass Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 sicher verhütet werden können. Ein bissiger Hund ist stets allein, nicht mit anderen Hunden gemeinsam, zu führen.

Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss erhebliche Verletzungen zugefügt hat. Verletzungen sind erheblich, wenn eine ärztliche Behandlung erforderlich war. Bissig ist ein Hund auch, der einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder, der einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat.

Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so gefestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und so beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird.

Die Vorschriften über die Erlaubnispflcht für gefährliche Hunde nach dem NHundG und das Recht des Landkreises für die daran anknüpfenden Rechtsfolgen, ergänzende oder abweichende Einzelfallmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des Nds. SOG zu treffen, bleiben nach § 13 Abs. 1 NHundG von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

- (9) Hundehalterinnen oder Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten (verantwortliche Personen) haben zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen seinen Kot ablegt. Nach einer Hundekotablage ist die verantwortliche Person zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet. Diese Reinigungspflcht geht der des Anliegers vor.

§ 5

Offene Feuer im Freien

Offene Feuer im Freien zur Brauchtumpflge, wie z. B. Osterfeuer, bedürfen der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten für das Grundstück, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

§ 6

Ausnahmegenehmigungen

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig oder unbedenklich sind.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis bedarf der Schriftform. Sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 dieser Verordnung in Anlagen fährt oder reitet;
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung die Hausnummer nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt;
 - c) entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung die Hausnummer nicht in der vorgeschriebenen Höhe anbringt, diese nicht sichtbar oder lesbar erhält oder im Bedarfsfall erneuert;
 - d) entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung eine Hausnummer anbringt;
 - e) entgegen § 3 Abs. 4 dieser Verordnung die bisherige (alte) Hausnummer vor Ablauf einer Übergangsfrist von 1 Jahr entfernt oder die alte Nummer nicht rot durchkreuzt;
 - f) entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung seinen Hund unbeaufsichtigt umherlaufen lässt;
 - g) entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung nicht verhütet, dass sein Hund Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
 - h) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Hunde nicht so sicher unterbringt, dass das Tier auch im Wohnhaus oder in der Privatwohnung von Unbefugten nicht freigelassen werden kann;
 - i) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, nicht so absichert, dass Unbefugte das Grundstück nicht betreten können und Hunde das Grundstück nicht unbeaufsichtigt verlassen können;
 - j) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Verordnung als verantwortliche Person nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen;
 - k) entgegen § 4 Abs. 5 dieser Verordnung Hunde auf öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportanlagen, Schulhöfe, Friedhöfe sowie öffentlich zugängliche Kindergärten und öffentlich zugängliche Freibäder mitnimmt;
 - l) entgegen § 4 Abs. 6 dieser Verordnung Hunde unangeleint führt, die nicht gut abgerichtet sind und nicht auf Zuruf gehorchen;

- m) entgegen § 4 Abs. 7 dieser Verordnung Hunde in öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie Hunde bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen unangeleint führt;
 - n) entgegen § 4 Abs. 8 Satz 1 dieser Verordnung bissige Hunde auf öffentlich zugängliche Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte mitnimmt;
 - o) entgegen § 4 Abs. 8 Satz 2 dieser Verordnung einen bissigen Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen nicht mit einem Maulkorb versieht und angeleint führt;
 - p) entgegen § 4 Abs. 9 Satz 1 dieser Verordnung nicht verhütet, dass sein Tier auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen seinen Kot ablegt;
 - q) entgegen § 4 Abs. 9 Satz 2 dieser Verordnung als Hundehalterin oder Hundehalter seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt;
 - r) entgegen § 5 dieser Verordnung offene Feuer ohne Erlaubnis abbrennt.
- (2) Derartige Verstöße können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, wenn sie nicht vorher durch eine neue Verordnung ersetzt wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Nordstemmen, den 27.03.2007

Gemeinde Nordstemmen

Der Bürgermeister



Karl-Heinz Bothmann



Hildesheim, 18.04.2007

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass der Bescheid des Landkreises Hildesheim, Fachdienst 502, Bischof-Jamssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, vom 20.03.2007, bzw. das Schreiben vom 18.04.2007 des Landkreises Hildesheim, Fachdienst 502, Bischof-Jamssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, Az.: (502) 3184-06-02, gerichtet an:

Name: Rainer Ulbrich
wohnhafte gewesen in: Hannover

während der allgemeinen Sprechzeiten im Fachdienst 502, Bischof-Jamssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, eingesehen bzw. abgeholt werden können.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz durchzuführen, weil der Aufenthalt des Empfängers derzeit unbekannt ist.


Ziegler

GEMEINDE DIEKHOLZEN

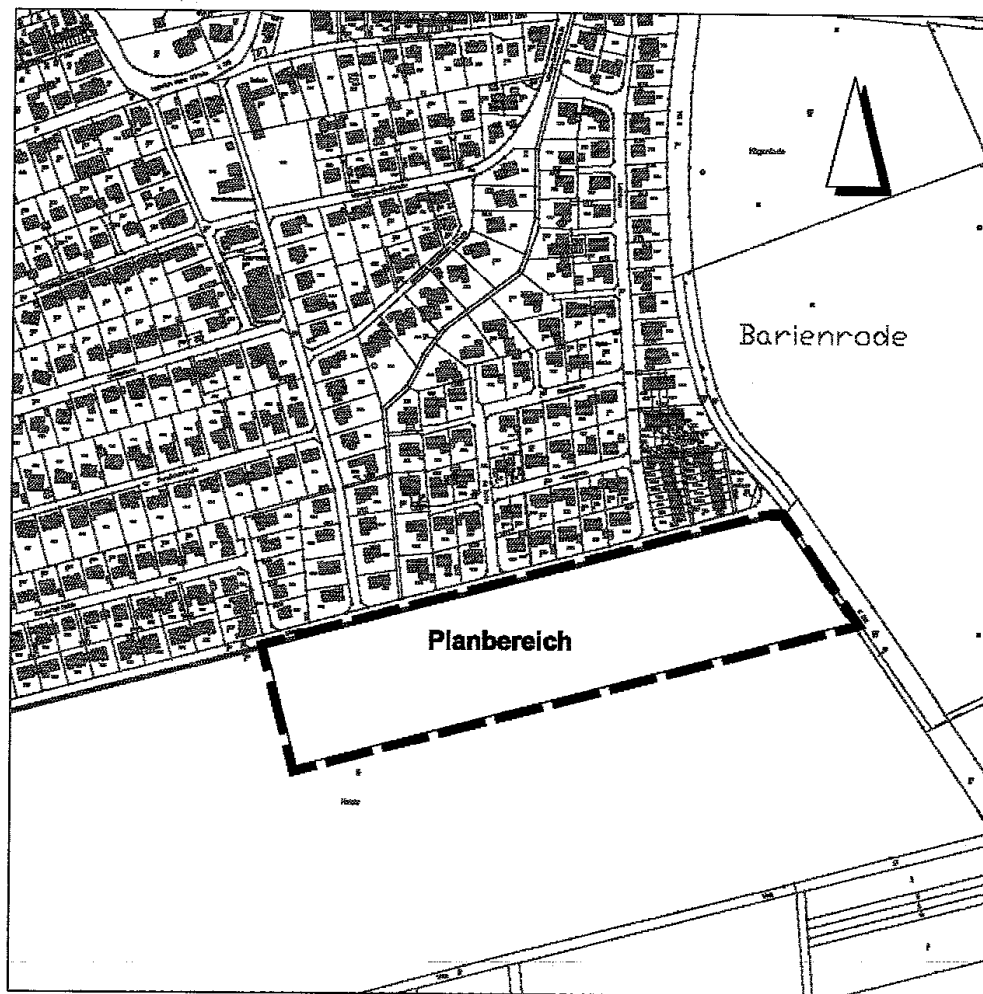
Diekholzen, den 25.04.2007

BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diekholzen

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 16.4.2007 Az.: (910) 1511/408 die vom Rat der Gemeinde Diekholzen am 15.02.2007 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Planbereich befindet sich südlich Barienrodes südlich der Straße „Klagesberg“ und westlich der Barienroder Straße in Richtung Söhre und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 5. Änderung des Flächennutzungsplanes kann vom Tage dieser Bekanntmachung ab in im Bauamt des Rathauses der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen, während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag geschlossen	
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagvormittag geschlossen	
Donnerstagnachmittag	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nicht zutreffend
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Bürgermeister

Meier